

Herausgegeben von
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
em. Univ.-Prof. RA Dr. Josef W. Aichlreiter
Univ.-Prof. Dr. Konrad Grillberger
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schuhmacher
DDr. Franz Urlesberger

wirtschaftsrechtliche blätter:wbl

Schriftleiter: Wolfgang Schuhmacher

**Zeitschrift für österreichisches
und europäisches Wirtschaftsrecht**

SpringerWienNewYork

Heft 12 Dezember 2009 23. Jahrgang

ISSN 0930-3855 WIBLE2 23 (12) 577-624 (2009)

Wirtschaftsrechtliche Blätter 23, 577-583 (2009)
DOI 10.1007/s00718-009-1529-1
Printed in Austria

wbl

Die Hauptversammlung und ihre Kosten

RA Dr. Gert Wallisch, Wien*)

Die Frage, wer die Kosten einer Hauptversammlung zu tragen hat, berührt immer auch die faktische Möglichkeit (insbesondere von Minderheitsaktionären), die gesetzlich eingeräumten Rechte und Befugnisse in der Praxis auch tatsächlich ausüben zu können. Wenn der Ausübung dieser Rechte die Gefahr einer möglicherweise nicht unerheblichen Kostenbelastung gegenübersteht, kann dies die Geltendmachung von Aktionärsrechten beschränken. Dem steht freilich das Interesse der Gesellschaft gegenüber, sich nicht einer aggressiven Aktionärsminderheit oder gar dem berühmten ‚räuberischen Aktionär‘ beugen und wegen – möglicherweise gesellschaftsfremder – Interessen einzelner Aktionäre die Kosten einer Hauptversammlung sowie aller damit verbundenen finanziellen und personellen Aufwendungen selbst tragen zu müssen.

Die mit dem AktRÄG 2009 eingeführte Rechtslage, wonach die Gesellschaft diese Kosten immer selbst zu tragen hat, wirft die Frage auf, inwieweit es einer Aktionärsminderheit nunmehr erleichtert wird, eigene Interessen vor das Interesse der Gesellschaft zu stellen.

Deskriptoren: Aktiengesellschaft; Aktionär; Aktionärsrechte; AktRÄG 2009; Aufsichtsrat; Einberufung; Einberufungsgründe; Hauptversammlung; Kostentragung; Minderheit; Satzung; Teilnahmerecht; Vorstand.
AktG: §§ 65, 87, 95, 98, 103, 104, 105, 120, 121, 130, 134, 149, 159, 169; dAktG: § 122; UGB: § 270.

- I. Einleitung
- II. Regelungsziel des AktRÄG 2009
- III. Allgemeines zur Hauptversammlung
 1. Wesen der Hauptversammlung
 - a. Zusammensetzung und Kompetenz
 - b. Leitung der Hauptversammlung
 - c. Versammlungsgebundene Aktionärsrechte
 2. Einberufung der Hauptversammlung
 3. Einberufungsgründe
- IV. Kosten der Hauptversammlung
 1. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten
 2. Meinungsstand zu § 106 Abs 5 AktG (alt)
 - a. Rechtsentwicklung in Österreich
 - b. Rechtsentwicklung in Deutschland
 3. Abwägung der Interessen der Minderheit und der Gesellschaft

I. Einleitung

Als juristische Person bedarf die AG bestimmter Organe, um handeln zu können. Insofern unterscheidet sich die AG nicht von anderen Kapitalgesellschaften¹⁾. Unter dem Titel „Verfassung der Aktiengesellschaft“ sieht das AktG in seinem 4. Teil neben Vorstand und Aufsichtsrat die Hauptversammlung als weiteres Organ der Gesellschaft vor. Neben der Leitungs- und Vertretungsfunktion des Vorstandes und dessen Überwachung durch den Aufsichtsrat, beschließt die Hauptver-

¹⁾ Vgl. Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, Komm AktG § 102 (alt) Rz 1, 7 ff; vgl. auch Holzhammer/Roth, Gesellschaftsrecht² 121; vgl. für die diesbezüglich gleiche Rechtslage in Deutschland: Oltmans in Heidel (Hrsg), Aktienrecht² § 76 Rz 1 ff; Bürgers/Israel in Bürgers/Körber, dAktG § 76 Rz 2 ff.

*) Dr. Gert Wallisch ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG.